

DLRG

Landesverband Sachsen e.V.

Satzung

Fassung vom 18.09.2021



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
II. Zweck	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
III. Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	6
§ 6 Stimmrecht	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beitrag	7
IV. Gliederungen des Landesverbandes und deren Aufgaben	7
§ 9 Gliederung des Landesverbandes	7
§ 10 Aufgaben der Gliederungen	7
V. Jugend	8
§ 11 Jugend	8
VI. Organe	9
1. Abschnitt: Landesverbandstagung	9
§12 Aufgabe	9
§ 13 Zusammensetzung	10
§ 14 Stimmberechtigung	10
§ 15 Einberufung	10
§ 16 Ladung und Ladungsfrist	10
§ 17 Antragsberechtigung und Antragsfrist	11
§ 18 Beschlussfähigkeit	11
§ 19 Beschlussfassung	11
§ 20 Abstimmungen und Wahlen	11
§ 21 Protokoll	12

2. Abschnitt: Landesverbandsrat.....	12
§ 22 Aufgabe	12
§ 23 Zusammensetzung	12
§ 24 Stimmberechtigung.....	13
§ 25 Einberufung	13
§ 26 Ladungsfrist	13
§ 27 Anträge	13
§ 28 Anzuwendende Vorschriften	14
3. Abschnitt: Landesverbandsvorstand	14
§ 29 Geschäftsführung und Leitung	14
§ 30 Zusammensetzung	14
§ 31 Vertretungsbefugnis	15
§ 32 Amtszeit	15
§ 33 Geschäftsverteilung.....	15
§ 34 Ladungsfrist	15
§ 35 Anträge	16
§ 36 Anzuwendende Vorschriften	16
VII. Ressorttagungen	16
§ 37 Zusammensetzung und Regelungen	16
VIII. Schiedsgerichtsbarkeit	17
§ 38 Aufgaben	17
§ 39 Zusammensetzung	18
§ 40 Kostentragung	18
§ 41 Schiedsordnung.....	18
§ 42 Ordentlicher Rechtsweg	19
IX. Kuratorium	19
§ 43 Kuratorium	19
IX. Kommissionen	19
§ 44 Aufgabe	19
X. Sonstige Bestimmungen	19
§ 45 Ordnungen und Richtlinien.....	19

§ 46 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material	20
§ 47 Ehrungen	20
§ 48 Ausführung der Satzung	20
XI. Schlussbestimmungen	21
§ 49 Neufassung und Änderung der Satzung	21
§ 50 Auflösung	21
§ 51 Inkrafttreten	21

Präambel

¹Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. ²In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen vor. ³Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft sowie deren Leitsätzen auszurichten. ⁴Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. ⁵Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG. ⁶Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen Interessenten jeden Geschlechtes gleichermaßen offen.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) auf Landesebene. ²Er führt die Bezeichnung: **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Landesverband Sachsen e.V.**, nachfolgend "Landesverband" genannt.
- (2) ¹Der Landesverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Registernummer VR 1048 eingetragen. ²Sitz des Landesverbandes ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des Landesverbandes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,

- d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des Landesverbandes ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisation und Institutionen,
 - g. Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und –organisationen.
- (5) ¹Der Landesverband vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Dieser tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Der Landesverband ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. ³Dieser darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder ihm unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

¹Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die jeweils gültige

Satzung und Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes und der Mitgliedsverbände an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im Landesverband vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. ²Daher können die Vertreter der örtlichen Gliederungen ihr Stimmrecht in der Landesverbandstagung und im Landesverbandsrat nur ausüben, wenn die jeweilige örtliche Gliederung die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ³Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt §10 Abs. 5.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Landesverband bzw. die betreffende Gliederung abzugeben. ³Für Schäden

aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Höhe der an den Landesverband zu entrichtenden Beitragsanteile richtet sich nach der Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Gliederungen des Landesverbandes und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung des Landesverbandes

- (1) ¹Der Landesverband gliedert sich grundsätzlich in Bezirke / Kreisverbände, Stadtverbände / Ortsgruppen und Stützpunkte. Bezirke / Kreisverbände können Stadtverbände / Ortsgruppen einrichten, denen bei Bedarf Stützpunkte nachgeordnet sind. ²Bezirke / Kreisverbände müssen und Stadtverbände / Ortsgruppen können mit Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung eigene Rechtsfähigkeit erlangen. ³Sofern keine unmittelbare übergeordnete Gliederung auf Bezirks- / Kreisverbandsebene vorhanden ist, entscheidet der Landesverband.
- (2) Die territorialen Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- (3) ¹Für Bezirke / Kreisverbände gelten die Kreisgrenzen und für Stadtverbände / Ortsgruppen die jeweiligen kommunalen Grenzen. Ausnahmen sind mit Einwilligung der jeweils übergeordneten Gliederungen möglich. ²Sofern keine unmittelbare übergeordnete Gliederung auf Bezirks- / Kreisverbandsebene vorhanden ist, entscheidet der Landesverband.
- (4) ¹Sofern auf Bezirks- / Kreisverbandsebene keine übergeordnete Gliederung besteht, ist ein Koordinierungsrat aus den bestehenden Gliederungen des Kreisgebietes zu bilden. ²Jede Gliederung hat ein Mitglied in den Koordinierungsrat zu delegieren.
- (5) Alle Satzungen der Gliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Die Gliederungen des Landesverbandes sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

- (2) ¹Satzungen der Gliederungen des Landesverbandes einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. ²Sofern die Gliederung des Landesverbandes eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. ³Der Landesverband kann die Prüfung für die unterste Gliederungsebene auf die Bezirksebene delegieren.
- (3) Die Gliederungen des Landesverbandes haben dem Landesverband Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht, nach Vorgabe der Beitragsordnung, zu entrichten.
- (4) ¹Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und / oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (5) ¹Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen des Landesverbandes gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Landesverbandsrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2, der Antrag ist durch den Landesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Tagung des Landesverbandsrates schriftlich abzugeben.
- (6) ¹Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (7) Zu den Sitzungen der Organe der Gliederungen ist die nächsthöhere Gliederung fristgerecht einzuladen.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG sowie deren gewählter Vertreter.
- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des Landesverbandes und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Landesverbandes dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung

von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Landesverbandes.

- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandrates bedarf.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Landesverbandsvorstand wird im Landesjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind auf Grundlage der Geschäftsverteilung nach §33 der Satzung in Verbindung mit der Landesjugendordnung in jeweils gültiger Fassung für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Landesverbandstagung

§12 Aufgabe

- (1) Die Landesverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) ¹Die Landesverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Landesverbandes verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter, der Ehrenpräsidenten und des Geschäftsführers;
 - b. Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter;
 - c. Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
 - d. Wahl der Delegierten zur Bundestagung;
 - e. Entlastung des Landesverbandsvorstandes;
 - f. Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes;
 - g. Festsetzung der Beitragsanteile, die die Gliederungen ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Landesverband abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten, wobei die Umlagen den für den Landesverband festgesetzten Beitragsanteil pro Mitglied nicht überschreiten dürfen;
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
 - i. Beschlussfassung über Anträge;
 - j. Satzungsänderungen/Satzungsneufassungen.

- (3) Die Durchführung des Landesverbandstages im Wege der elektronischen Kommunikation, ist unter der Voraussetzung einer Lage oder Hinderung, die einer Präsenz der unter §13 I benannten Zusammensetzung entgegen steht, zulässig.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Landesverbandstagung wird gebildet aus den Delegierten der Bezirke / Kreisverbände bzw. der anderen, dem Landesverband direkt nachgeordneten Gliederungen und aus den Mitgliedern des Landesverbandsrates.
- (2) ¹Eine Anwesenheit der Delegierten der Bezirke / Kreisverbände bzw. der anderen, dem Landesverband direkt nachgeordneten Gliederungen sowie der Mitglieder des Landesverbandsrates ist nicht zwingend vorausgesetzt, sofern der Anwesenheit eine nachweisbare Lage oder Hinderung entgegensteht. ²Hierbei wird die Möglichkeit zur Ausübung der Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation geschaffen.
- (3) Die Anzahl der Delegierten nach Abs. 1 dieses Paragraphen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

§ 14 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten nach § 13 Abs. 1 und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates (§ 23 Buchstabe a) und b)). ²Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

¹Die Landesverbandstagung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Präsidenten oder der Vizepräsidenten zusammen. ²Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Landesverbandsrat dies mit einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

§ 16 Ladung und Ladungsfrist

- (1) Die Ladung ist in elektronischer Schriftform per E-Mail an die nach Corporate Design/Corporate Image zuletzt angegebene, gültige Funktionsadresse der Gliederung zu übermitteln.
- (2) Zur ordentlichen Landesverbandstagung muss mindestens sechs Wochen vor, zu einer außerordentlichen Landesverbandstagung mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates und an die Gliederungen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gemäß §

13 Abs. 1 gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Antragsberechtigung und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - die stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandstagung,
 - die Ressorttagungen gemäß § 37 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Buchstabe c) und d),
 - der Landesjugendtag.
- (2) Anträge zur ordentlichen Landesverbandstagung müssen mit Ausnahme der Vorschrift des § 49 Abs. 2 schriftlich spätestens drei Wochen, Anträge zur außerordentlichen Landesverbandstagung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden.
- (3) Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates und den Gliederungen gemäß § 13 Abs. 1 zuzuleiten.
- (4) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Landesverbandstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (3) Unter der Voraussetzung des §13 II ist die Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation im Verfahren des Umlaufbeschlusses zulässig.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied der Landesverbandstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller

abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ³Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

- (3) Unter der Voraussetzung des §13 II sind Abstimmungen und Wahlen im Wege der elektronischen Kommunikation zulässig.
- (4) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

§ 21 Protokoll

- (1) ¹Über die Landesverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Landesverbandstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die direkt nachgeordneten Gliederungen gemäß § 9 zuzusenden. ³§ 16 gilt entsprechend.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Präsidenten geltend gemacht werden, und zwar binnen acht Wochen nach Absendung. ²Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

2. Abschnitt: Landesverbandsrat

§ 22 Aufgabe

- (1) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Landesverband wirkenden Kräfte.
- (2) Der Landesverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen eine Landesverbandstagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben wahr. Ausgenommen sind die Wahl des Präsidenten, die Ernennung des Ehrenpräsidenten, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen.
- (3) Die Durchführung des Landesverbandsrates im Wege der elektronischen Kommunikation, ist unter der Voraussetzung einer Lage oder Hinderung, die einer Präsenz der unter §23 I benannten Zusammensetzung entgegen steht, zulässig.

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Landesverbandsrat wird gebildet aus:
 - a. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes,
 - b. den Vorsitzenden der Gliederungen gemäß § 13 Abs. 1; soweit ein Vorsitzender dem Landesverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Vorsitzender und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des

Landesverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied ihrer Gliederung,

- c. den Stellvertretern im Vorstand, der Ehrenpräsidenten und dem Geschäftsführer.
- (2) Eine Anwesenheit der nach §23 I benannten Mitglieder des Landesverbandsrates ist nicht zwingend vorausgesetzt, sofern der Anwesenheit eine nachweisbare Lage oder Hinderung entgegensteht. Hierbei wird die Möglichkeit zur Ausübung der Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation geschaffen.

§ 24 Stimmberechtigung

- (1) Im Landesverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) Stimmen entsprechend dem Stimmschlüssel des § 13 Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe c) wirken beratend mit. Sie haben Stimmrecht, wenn sie ein Landesverbandsvorstandsmitglied vertreten.

§ 25 Einberufung

¹Der Landesverbandsrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Präsidenten oder der/des Vizepräsidenten zusammen. ²Auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Landesverbandsrates ist eine Tagung des Landesverbandsrates einzuberufen.

§ 26 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Tagung des Landesverbandsrates muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Tagung des Landesverbandsrates mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates gewahrt. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Anträge

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Landesverbandstagung die Zusammensetzung nach §23 und des Landesjugendtages der Landesjugendrat tritt.

- (2) Anträge zur ordentlichen Landesverbandsratstagung müssen mit Ausnahme der Vorschrift des § 49 Abs. 2 schriftlich spätestens zwei Wochen vor, Anträge zur außerordentlichen Landesverbandsratstagung spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn eingereicht werden.
- (3) Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates und den Gliederungen gemäß § 13 Abs. 1 zuzuleiten.
- (4) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (5) Unter der Voraussetzung des §23 II sind Abstimmungen im Wege der elektronischen Kommunikation zulässig.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend. ²Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung des Bundesverbandes der DLRG.

3. Abschnitt: Landesverbandsvorstand

§ 29 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Landesverbandsvorstand leitet den Landesverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandstagung und des Landesverbandsrates.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Den Landesverbandsvorstand bilden
 - a. der Präsident,
 - b. bis zu zwei Vizepräsident,
 - c. der Schatzmeister,
 - d. der Justitiar,
 - e. der Vorsitzende der DLRG-Jugend,
 - f. der Leiter Einsatz,
 - g. der Leiter Ausbildung,
 - h. der Leiter Verbandskommunikation,sowie – sofern vorhanden –
 - i. der Ehrenpräsident und
 - j. der Geschäftsführer.

- (2) ¹Die Mitglieder des Landesverbandsvorstand - ausgenommen Ehrenpräsident und Geschäftsführer - haben jeweils eine Stimme. ²Im Verhinderungsfalle kann für die Ämter aus Abs. 1 lit. c) bis h) jeweils ein gesonderter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahrnehmen.
- (3) Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gemäß Abs. 1 sollen nicht zugleich ein Amt in einem Gliederungsvorstand ausüben.
- (4) ¹Mehrere Ämter des Landesverbandsvorstandes dürfen sich nicht in einer Person vereinigen. ²Eine Personalunion für die in Abs. 1 genannten Funktionen ist hiernach ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) ¹Im Falle einer notwendigen Neubesetzung eines der in Abs. 1 genannten Ämter während einer laufenden Wahlperiode kann der Landesverbandsvorstand bis zu einem Drittel seiner Mitglieder selbsttätig kooptieren. ²Der entsprechende Beschluss hierüber bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsvorstandes.

§ 31 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die/der Vizepräsident(en); jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die/der Vizepräsident(en) nur im Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.

§ 32 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 33 Geschäftsverteilung

¹Der Landesverbandsvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die jeweiligen Zuständigkeiten und einzelnen Verantwortlichkeiten fest und legt diese in einem entsprechenden Geschäftsverteilungsplan nieder. ²Weiterhin ist zur Regelung der internen Abläufe und Gewährleistung der Abarbeitung der in den jeweiligen Bereichen anfallenden Aufgaben innerhalb des Vorstandes eine aussagekräftige Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 34 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Landesverbandsvorstandes ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 35 Anträge

¹Anträge zur Landesverbandsvorstandssitzung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes zuzuleiten.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend. ²Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung des Bundesverbandes der DLRG.

VII. Ressorttagungen

§ 37 Zusammensetzung und Regelungen

- (1) ¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des Landesverbandes gibt es Ressorttagungen, die vom jeweiligen Technischen Leiter, Landesbeauftragten oder Fachbereichsleiter des Landesverbandes geleitet werden. ²In der Ressorttagung werden die direkt nachgeordneten Gliederungen gemäß § 13 Abs. 1 durch einen Ressortverantwortlichen vertreten.
- (2) Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,
 - a. die Interessen der Gliederungen in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen,
 - b. Beschlüsse der Organe des Landesverbandes vorzubereiten,
 - c. im Auftrag der Organe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
 - d. auf der Basis der Beschlüsse der Organe die Ressortarbeit landesweit abzustimmen.
- (3) ¹Die Ressorttagungen treten jährlich mindestens einmal auf Einladung des jeweilig zuständigen Technischen Leiters zusammen. ²Es ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) ¹Antragsberechtigt ist jedes ordentliches Tagungsmitglied nach Abs. 1. Anträge müssen spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragschluss ohne Verzögerung den Tagungsmitgliedern zuzuleiten.
- (5) ¹Jedes ordentliche Tagungsmitglied nach Abs. 1 hat eine Stimme. ²Die Ressorttagungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ³Für die Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit.
- (6) ¹Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend. ²Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung des Bundesverbandes der DLRG.

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 38 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c. Verstöße gegen die in §2 Abs. 5 genannten Grundsätze.
- (2) ¹Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzungen der Gliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) ¹Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Fall einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zur endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a. Rüge oder Verwarnung, mit ggf. entsprechender Veröffentlichung, gem. WADA- und NADA-Code,
 - b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem Landesverband und seinen Gliederungen,
 - e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,

- f. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
- (6) ¹Ferner kann das Schiedsgericht, durch Antrag per Beschlussfassung des Landesvorstandes, ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, sowie das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
- a. seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - b. sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - c. das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.
- ²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Entsprechendes gilt für die Untergliederungen durch Antrag per Beschlussfassung der Gliederungsvorstände.
- (7) ¹Ein Schiedsgericht soll auf der Ebene des Landesverbandes und kann auf der Ebene der Bezirke / Kreisverbände gebildet werden. ²Sofern auf Bezirks- / Kreisverbandsebene keines gebildet wurde, ist das Schiedsgericht auf Landesverbandsebene zuständig. ³Sofern auf Landesverbandsebene kein Schiedsgericht gebildet werden kann, tritt an seine Stelle das Schiedsgericht des Bundesverbandes.

§ 39 Zusammensetzung

- (1) ¹Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 40 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 41 Schiedsordnung

Im Übrigen gilt für die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren die Schiedsordnung des Bundesverbandes.

§ 42 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IX. Kuratorium

§ 43 Kuratorium

- (1) Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Landesverbandsvorstandes bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann beim Landesverband ein Kuratorium gebildet werden.
- (2) Mitglieder im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.
- (3) Die Mitglieder werden vom Landesverbandsvorstand berufen. Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.
- (4) Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

IX. Kommissionen

§ 44 Aufgabe

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 45 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes aufgrund deren Satzungen erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der Landesverband Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen des Bundesverbandes und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes ist nach den Vorgaben der Wirtschaftsordnung des Bundesverbandes der DLRG, in jeweils gültiger Fassung, zu organisieren und zu führen.
- (4) ¹Der Landesverband beachtet die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ²Hierzu gelten im Einzelnen – sofern vorhanden – die Regelungen der Datenschutzordnung des Landes- bzw. des Bundesverbandes.
- (5) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, vor Allem für die Realisierung der Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden, erstellen die Ressorttagungen eine Kostenordnung für den Landesverband. Diese wird durch die Mitglieder des Landesverbandsrates beschlossen. Die Kostenordnung ist durch den Landesvorstand regelmäßig auf Art und Umfang zu überprüfen. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung des Landesverbandsrates mit einfacher Mehrheit. Kostenordnungen direkt nachgeordneter Gliederungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 46 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) Sowohl der Landesverband als auch die Gliederungen sind verpflichtet, die Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge DLRG, welche in der Gestaltungsordnung (Standards) des Bundesverbandes niedergelegt sind, zu beachten.
- (2) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 47 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.
²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung des Bundesverbandes.

§ 48 Ausführung der Satzung

Der Landesverband, seine Gliederungen und Mitglieder werden bei der Anwendung dieser Satzung die Satzung des Bundesverbandes und die auf deren Grundlage von den zuständigen Organen und Gremien des Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien einhalten.

XI. Schlussbestimmungen

§ 49 Neufassung und Änderung der Satzung

- (1) ¹Satzungsneufassungen und/oder -änderungen können nur von der Landesverbandstagung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsneufassung und/oder -änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 8 Wochen vor der Landesverbandstagung beim Landesverbandsvorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Landesverbandstagung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Landesverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht, von dem Finanzamt oder vom Präsidium des Bundesverbandes aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 50 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes, Aufhebung oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an die DLRG e.V.- Bundesgeschäftsstelle zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 51 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 10. November 1990 durch die Gründungsversammlung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 1048 beim Amtsgericht Dresden und mit der Eintragung in Kraft getreten. ²Sie wurde durch die Landesverbandstagung in Dresden am 18.09.2021 vollständig neu gefasst. Die Neufassung tritt nach schriftlicher Genehmigung durch die DLRG e.V. sowie mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht zum 05.01.2022 in Kraft.